

Informationen zur Energiepreisbremse Strom und Gas

Wir haben unsere Kunden und Kundinnen per Brief Ende Februar über die Energiepreisbremse Strom und Gas sowie die Abschlagsänderung informiert.

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen Ihnen die Umsetzung der Preisbremsen näherbringen.

Bitte beachten Sie: Die neuen Abschläge werden mit dem März Abschlag berücksichtigt. Dieser wird rückwirkend im April erhoben. Die Anpassung der Abschläge erfolgt automatisch.

FAQ Abschlagsanpassung 2023

1. Wie funktioniert die Energiepreisbremse?

Für 80 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches (in der Regel beruhend auf den Daten zum Vorjahresverbrauch) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis bestimmt. Der Staat übernimmt die Differenz zum Preis des aktuellen Tarifs. Für Haushalte sowie kleinere Unternehmen beträgt der Referenzpreis:

- für Gas 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh)
- für Strom 40 Cent/kWh.

Für die Energie, die Sie als Verbraucherinnen und Verbraucher über die 80 Prozent Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs hinaus verbrauchen, zahlen Sie den vertraglich vereinbarten Tarif.

Bei der Gas-Preisbremse wird die im September 2022 vorliegende Jahresverbrauchsprognose für die Berechnung der individuellen Entlastung genutzt. Bei Strom ist es die aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose.

2. Wann erhalte ich die Entlastung für Januar und Februar 2023?

Die Energiepreisbremsen starten im März 2023, gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Für die Monate Januar und Februar 2023 erfolgt eine rückwirkende Entlastung. Diese werden ab März 2023 berücksichtigt. In der Kundeinformation der Stadtwerke Roth zur Abschlagsanpassung sind die Abschlagstermine und die jeweiligen Abschlagsbeträge ausgewiesen. Bitte beachten Sie, dass die Stadtwerke die Abschläge rückwirkend erheben (Beispiel: Abschlagserhebung am 01.03.2023 = Leistung aus Februar).

3. Ich bin im vergangenen Jahr umgezogen. Wie wird mein Jahresverbrauch prognostiziert?

Wenn kein Referenzwert zur Ermittlung Ihres Vorjahresverbrauches bzw. der Verbrauchsprognose vorliegt, wird auf den durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch Ihrer Wohnung abgestellt. Auf dieser Basis wird dann Ihr Entlastungsbetrag berechnet.

4. Ich habe im vergangenen Jahr meinen Energieversorger gewechselt. Wie wird mein Jahresverbrauch prognostiziert?

Wenn Sie den Energielieferanten gewechselt haben, wurde bei Abschluss des Vertrages in der Regel eine Prognose Ihres Verbrauches auf Basis Vorjahresverbrauches erstellt, um die Höhe Ihrer Abschlagszahlungen zu ermitteln. Sollten in Ausnahmefällen keine Daten vorliegen, wird auf die Verbrauchsprognose des Netzbetreibers zurückgegriffen.

5. Ab wann und wie lange gelten die Energiepreisbremsen

Die Energiepreisbremsen für Haushalte und kleine Unternehmen starten im März 2023, gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Vorerst ist die Dauer der Energiepreisbremsen auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt. Sie kann von der Bundesregierung ggf. aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

6. Ab wann und wie lange gelten die Energiepreisbremsen

Der Energieverband BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) hat einen Preisrechner für Strom und für Gas auf seine Internet-Seite gestellt. Sie finden ihn hier:

<https://www.bdew.de/service/interaktiver-rechner-so-wirken-strompreisbremse-und-gaspreisbremse/>

Mit diesen beiden Preisrechnern für Strom und für Gas können Sie ihre monatliche Einsparung durch die Preisbremsen und die anfallenden Kosten für Strom und Gas berechnen.

(Hinweis zu den Preisrechnern: Die errechneten Ergebnisse dienen als Beispiele. Die tatsächlichen monatlichen Abschlagszahlungen können davon abweichen.)